

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Stadt Bielefeld  
-Umweltamt-  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 360.41-661.20/211

Bielefeld, den 09.11.2016

### **Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –**

Die Stadt Bielefeld hat eine Planfeststellung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für den naturnahen Ausbau der Weser-Lutter im Bereich Leithenhof und Fohlenwiese in Bielefeld-Heepen beantragt.

Nach § 3a und der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein–Westfalen (UVPG NW) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 UVPG NW durchzuführen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der naturnahe Ausbau der Weser-Lutter wird als Maßnahme ohne erhebliche nachteilige Beeinflussung des Naturhaushaltes eingestuft. Gemäß dieser Feststellung wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Nach § 3a UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Bielefeld

i.V. Anja Ritschel  
Erste Beigeordnete